

Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bad Zwischenahn
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 01.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 3 der Sondernutzungssatzung werden nach dem Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- (5) Der Fußgängerverkehr, der Zugang zu Geschäften und Schaufensterauslagen sowie der zugelassene Rad- und Lieferverkehr dürfen durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen einer Sondernutzung soll die verbleibende frei nutzbare Restgehwegbreite einen Richtwert von 2,50 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Gegenstände auf Gehwegen sind an den Gebäuden zu platzieren.
- (6) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass Verkehrszeichen nicht verdeckt werden und die Wirkung der Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.

Art. 2

In § 11 der Sondernutzungssatzung wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

- (3) Die nach dem Tarif nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird für jeden angefangenen Tag bzw. jedes angefangene Kalenderjahr erhoben. Angefangene qm werden als volle qm berechnet.

Art. 3

§ 12 der Sondernutzungssatzung wird aufgehoben.

Art. 5

In § 19 der Sondernutzungssatzung wird in Ansatz 1 Buchstabe e) nach dem Wort „Handzettel“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Art. 6

Der Gebührentarif als Anlage der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bad Zwischenahn

Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Betrag
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm auf die öffentlichen Straßenflächen ragen	pro Stück	45,00 € jährl.
2	Frei im öffentlichen Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	pro Stück	38,00 € jährl.
3	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	pro angefangenem qm Straßenfläche	14,00 € jährl.
4	Verkaufswagen und andere mobile Verkaufsstände aller Art (auch mobile Imbißstände), Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Verkaufshandlungen von Privatgrundstücken in den öffentlichen Raum hinein	pro angefangenem qm Straßenfläche	89,00 € jährl.
5	Warenauslagen vor Einzelhandelsgeschäften	pro angefangenem qm Straßenfläche	35,00 € jährl.
6	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzung), z. B. Werbedisplays	pro Stück	38,00 € jährl.
7	Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (z. B. Werbeaufsteller, Passantenstopper, Werbesiegel)	pro Stück	119,00 € jährl.
8	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art, z. B. Informationsstände, Promotion und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (u. a. Handzettelverteilung)	pro angefangenem qm Straßenfläche	1,00 € tägl.
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	50,00 € bis 500,00 € gesamt	
10	Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis	pauschal	23,00 €

Art. 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, den ...

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister